OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603362/3/KLi

Datum:
Linz, 9. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. November 2019 der K N, vertreten durch die x Rechtsanwälte OG, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Oktober 2019, GZ: VStV/919300829704/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision der Beschwerdeführerin nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Oktober 2019, GZ: VStV/919300829704/2019, wurde der Beschwerdeführerin (Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen. Sie habe am 10. Mai 2019, um 07:56 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x, in L, ggü. x 14 im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt. Sie habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO werde über die Bf eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 6. November 2019, mit welcher das Straferkenntnis zur Gänze angefochten wird.

Zusammengefasst bringt die Bf vor, sie habe an diesem Tag ihre Kinder in den Kindergarten gebracht. Sie habe ihr Fahrzeug an dem genannten Tatort abgestellt. Dort sei auch ein Halte- und Parkverbot verordnet. Eine Zusatztafel sehe aber vor, dass dieses zeitlich eingeschränkt sei auf Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Bf habe ihr Fahrzeug um 07:56 Uhr abgestellt, also außerhalb der Zeit in der das Halten und Parken verboten sei.

Sie stelle den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verfahren einstellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Nachdem im vorliegenden Fall bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war, konnte die öffentliche mündliche Verhandlung (ungeachtet eines entsprechenden Antrages der Bf) entfallen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf hat am 10. Mai 2019, um 07:56 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x, in, ggü. x 14 im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt.

II.2. Eine Zusatztafel regelt, dass dieses Halte- und Parkverbot zeitlich eingeschränkt ist, auf Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

II.3. Die Bf hat ihr Fahrzeug um 07:56 Uhr abgestellt, also außerhalb der Zeit in der das Halten und Parken verboten ist.

II.4. Dass die Bf ihr Fahrzeug auch noch nach dem zeitlichen Beginn des Halte- und Parkverbotes, also nach 08:00 Uhr abgestellt hatte, kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt zur Örtlichkeit sowie zu dem verordneten Halte- und Parkverbot ergibt sich aus dem Akteninhalt und wird auch von der Bf nicht in Abrede gestellt. Sie gesteht auch zu, ihr Fahrzeug am Tatort abgestellt zu haben.

III.2. Ergänzend bringt die Bf aber vor, dass das Halte- und Parkverbot dahingehend eingeschränkt ist, dass eine Zusatztafel dieses zeitlich eingeschränkt auf Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Diese Zusatztafel ergibt sich aus einem von der Bf mit der Beschwerde vorgelegten Lichtbild des Tatortes.

III.3. Mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit steht lediglich fest, dass die Bf ihr Fahrzeug um 07:56 Uhr abgestellt hatte, also außerhalb der Zeit in der das Halten und Parken verboten ist. Dass die Bf ihr Fahrzeug auch darüber hinaus dort abgestellt hatte, steht nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit fest.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und Parken verboten, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b StVO.

IV.2. Eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Stunden zeigt an, dass das Verbot während der angegebenen Stunden gilt (§ 52 Z 13b iVm § 52 Z 13a lit. a StVO).

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Bf ihr Fahrzeug am 10. Mai 2019 um 07:56 Uhr in L x ggü. 14 abgestellt hatte. Gemäß § 24 lit. a StVO ist das Halten und Parken an dieser Stelle verboten, mit der zeitlichen Einschränkung von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Bf hatte ihr Fahrzeug um 07:56 Uhr abgestellt, als außerhalb der Zeit in der das Halten und Parken verboten ist. Dass die Bf ihr Fahrzeug auch darüber hinaus dort abgestellt hatte, steht nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit fest.

V.2. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ spielt für die Klärung zweifelhafter Rechtsfragen keine Rolle [VwGH 30.05.2011, 2011/09/0073]. Nachdem eine solche verfahrensgegenständlich nicht zu klären war, sondern zu ermitteln war, wann die Bf ihr Fahrzeug am Tatort abgestellt hatte, liegt eine Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigungsfrage vor.

V.3. Den Grundsatz „in dubio pro reo“ darf die Behörde nur anwenden, wenn sie nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten hätte [VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237]. Der Grundsatz – in dubio pro reo – greift nur Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht (Hinweis E 12.2.1980, 2309/79, VwSlg 10033 A/1980) haben [VwGH 9.5.1990, 89/03/0051, 24.10.1990, 89/03/0268]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist keine Beweiswürdigungsregel und kommt nur zur Anwendung, wenn auch nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten blieben (Hinweis E 10.4.1991, 90/03/0214) [VwGH 30.1.2015, 2011/17/0081].

Im vorliegenden Fall steht lediglich fest, dass die Bf ihr Fahrzeug am 10. Mai 2019 um 07:56 Uhr in L x ggü. 14 abgestellt hatte; dass sie es auch darüber hinaus dort abgestellt hatte, steht nicht fest.

Entsprechend der obigen Beweiswürdigung kann im Ergebnis keine Entscheidung für oder gegen die Bf getroffen werden, sodass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Grundstz „in dubio pro reo“ anzuwenden ist.

V.4. Verbleiben allenfalls nach Durchführung der Beweise nach eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, dann hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, 96/16/0286) [VwGH 16.12.2010, 2009/16/0094, 3.7.1996, 95/13/0175]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen [VwGH 12.3.1986, 84/03/0251, 8.3.1985, 85/18/0191, 29.8.1990, 90/02/0056, 28.11.1990, 90/02/0137, 14.6.1991, 89/17/0123, 19.9.1990, 90/03/0100, 18.9.1991, 90/03/0266, 8.9.1995, 95/02/0263].

V.5. Aus diesen Erwägungen war letztendliche im Zweifel zugunsten der Bf der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.6. Die Bf hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer